

Aufwendungen für betrieblich genutzte PKW

Bei betrieblich genutzten, kraftfahrzeugsteuerlich als Personenkraftwagen eingestuften Fahrzeugen ist für die zutreffende steuerliche Behandlung zunächst einmal hinsichtlich der Fahrzeugnutzung zu unterscheiden zwischen

1. **ausschließlich betrieblich veranlassten Fahrten**, die für Zwecke des Materialeinkaufs, Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, Wahrnehmung sonstiger betrieblich bedingter Termine (bei Ärzten beispielsweise Hausbesuche o.ä.), etc. durchgeführt werden.

Die durch solche Fahrten gegebenen Aufwendungen **sind** meist **mit 0,30 € oder den tatsächlichen Kosten pro gefahrenem Kilometer steuerlich berücksichtigungsfähig**. Dabei sind für eine Ermittlung der tatsächlichen Fahrzeugkosten sämtliche durch den fraglichen PKW verursachten Aufwendungen (Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungsbeiträge, Kraftstoffverbrauch, Reparaturkosten, Betriebsnebenkosten (Garagenmiete etc.), Abschreibungen (auf die sogenannte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (bei Neuwagen üblicherweise 5 Jahre) aufzuteilende Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten), Finanzierungskosten mit Bezug auf die Fahrzeuganschaffung; nicht jedoch Aufwendungen für den Führerscheinwerb, Bußgelder etc.) heranzuziehen.

Wird das Fahrzeug auf einer betrieblich veranlassten Fahrt in einen Unfall verwickelt, so können die hierdurch entstandenen Kosten für Reparatur, Leihwagen, juristische Auseinandersetzung etc. – unabhängig vom nicht grob fahrlässig herbeigeführten Unfallverschulden – als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Eine von der Versicherung ggf. erfolgende Kostenerstattung mindert diese Unfallkosten.

2. **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb** (Praxis), die ebenfalls als ausschließlich betrieblich veranlasste Fahrten (siehe 1.) gelten.

Diese Fahrten **sind** steuerlich jedoch **nur anteilig** in Höhe der Entfernungspauschale (siehe diesbezüglich gesondertes Merkblatt) für die ersten 10 Entfernungskilometer mit 0,36 € und ab dem 11. Entfernungskilometer mit 0,40 € pro Arbeitstag **berücksichtigungsfähig**.

3. privat veranlasste Fahrten, die steuerlich nicht berücksichtigungsfähig sind.

Aufgrund der vorstehend aufgeführten, verschiedenen Arten von Fahrten ergibt es sich, dass bei den – zumindest teilweise – betrieblich genutzten PKW wiederum aufzuteilen ist in zum

- a) **Betriebsvermögen gehörige Fahrzeuge**, die zu mehr als 50% der Gesamtfahrleistung für vorstehend unter 1. und 2. genannte Zwecke genutzt werden.

Für die anteilige private Nutzung (3.) ist wegen des vollständigen Kostenansatzes ein sogenannter Eigenverbrauchstatbestand steuererhöhend anzusetzen. Dieser ermittelt sich bei Führung eines ord-

nungsgemäßen **Fahrtenbuches** prozentual anteilig aus den unter 1. genannten Kfz-Gesamtkosten (mit Ausnahme der besonderen Situation im Falle von Unfallkosten).

Ohne ordnungsgemäßes Fahrtenbuch wird der private Nutzungsanteil pauschal ermittelt, indem die Privatnutzung (3.) mit **1% des** dem Fahrzeug mit seiner individuellen Ausstattung beizumessenden **inländischen Bruttolistenpreises pro Monat** abgegolten wird.

Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird – wegen der nur begrenzten steuerlichen Berücksichtigungsfähigkeit der auf diese Fahrten entfallenden Aufwendungen – **der positive Differenzbetrag aus 0,03% des inländischen Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer und Monat und der Entfernungspauschale (2.) gewinnerhöhend angesetzt**, um die erforderliche Kürzung der voll angesetzten Kosten zu erreichen. Wird der PKW im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt, so schlägt sich dies zusätzlich auf den Eigenverbrauch nieder.

Bei Veräußerung eines Betriebs-PKW fällt die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Buchwert des PKW zum Veräußerungszeitpunkt zuzüglich der Veräußerungskosten (Zeitungsanzeige etc.) als **steuerpflichtiges Veräußerungsergebnis** an. Eine Aufteilung des so ermittelten Veräußerungsergebnisses in einen betrieblichen und einen privaten Anteil erfolgt nicht.

- b) **Privatvermögen gehörige Fahrzeuge**, die wegen eines nicht ausreichend hohen Anteiles der betrieblichen Nutzung als der Privatsphäre des Unternehmers zuzurechnen anzusehen sind.

Bei diesen PKW sind die unter 1. beschriebenen, anteilig auf aus betrieblichen Gründen durchgeführte Fahrten entfallenden Kosten alternativ pauschal (0,30 € pro gefahrenen Kilometer) oder mit den tatsächlichen Kosten pro Kilometer als Betriebsausgaben ansatzfähig. Die Aufwendungen für unter 2. aufgeführte Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind mit der Entfernungspauschale anzusetzen. Die Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörigen Fahrzeuges ist für die betriebliche Buchführung unerheblich.

- c) Vermögen anderer Personen gehörige **Fahrzeuge, die dem Unternehmer unentgeltlich** (z. B. vom Ehepartner) **zur betrieblichen Nutzung überlassen werden**.

Bei dieser Fahrzeugart sind nur die Aufwendungen steuerlich berücksichtigungsfähig, die der Unternehmer auch tatsächlich getragen hat. Dies dürfte z.B. regelmäßig bei Abschreibungen nicht der Fall sein, da der Unternehmer weder als rechtlicher noch als wirtschaftlicher Eigentümer des Fahrzeuges anzusehen und ihm damit der Wertverzehr des Fahrzeuges nicht zuzurechnen ist. Im Normalfall könnten daher lediglich die Aufwendungen für den Betriebsstoffwerb als Kosten angesetzt werden, wodurch es in diesen Fällen meistens günstiger ist, die unter 1. und 2. genannten Pauschalbeträge anzusetzen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit vorstehend nur die “üblichen Fälle“ berücksichtigt werden konnten. Bereits kleinere Abweichungen vom “Üblichen“, beispielsweise zur Vorliegen einer Schwerbehinderung oder der Möglichkeit zur Bildung gewillkürten Betriebsvermögens, können zu anderen Lösungsansätzen führen. Es sollte daher keinesfalls auf die Einholung eines fachkundigen Rats verzichtet werden.